

# **BVGer B-3520/2019 vom 22. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3520\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3520_2019)

FR: TAF B-3520/2019 du 22 novembre 2019

IT: TAF B-3520/2019 del 22 novembre 2019

## **Regeste**

Subventionierung Berufsbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 25. Juni 2019 ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Eine solche besteht in casu nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 61 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d VGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechtsschrift sind erfüllt (Art. 52 Abs. 1 und 2 VwVG), und der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag auf erneute Prüfung des Gesuchs (siehe oben Sachverhaltsbuchstabe C). Damit ist nicht klar, ob er einen materiellen Antrag im Sinne einer Neuurteilung seines Gesuchs durch das Gericht beantragt. Das Bundesverwaltungsgericht prüft bei der Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid aber nur, ob die Vorinstanz das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen zu Recht verneint hat und deswegen auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. Urteil des BVGer B-2948/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.3.4 mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist demnach nur insoweit einzutreten, als der Beschwerdeführer sinngemäss zugleich das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen geltend macht. Weitergehend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Bund kann nach Art. 56a Abs. 1 BBG namentlich Beiträge an Absolventen von Kursen leisten, die auf eidgenössische Berufsprüfungen vorbereiten (Subjektfinanzierung). Zweck dieser Norm ist, die finanzielle Belastung der Absolventen durch direkte Beitragszahlungen an sie zu senken (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 24. Februar 2016 zur Förderung von

Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020, in: BBl 2016 3089 ff., 3147 f. und 3235). Die Beiträge decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren (Art. 56a Abs. 2 BBG). Nach Art. 56a Abs. 3 BBG legt der Bundesrat die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, den Beitragssatz sowie die anrechenbaren Kursgebühren fest.

## **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 56a BBG (sowie den hier nicht vorrangig interessierenden Art. 56b BBG betreffend ein Informationssystem) hat der Bundesrat den sechsten Abschnitt der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101, Änderung vom 15. September 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018, AS 2017 5147) erlassen. In Art. 66c Abs. 1 BBV findet sich der Voraussetzungenkatalog für die Beitragsberechtigung nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung. Art. 66f Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a BBV legen den Beitragssatz auf 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren sowie eine Obergrenze für anrechenbare Kursgebühren pro beitragsberechtigter Person und Abschluss für eidgenössische Berufsprüfungen von Fr. 19'000.- fest. Anrechenbar sind gemäss Art. 66f Abs. 3 BBV nur der Anteil der Kursgebühren, der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung dient. Nicht als anrechenbar gelten gemäss Satz 2 der besagten Verordnungsbestimmung namentlich Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung. Weiter sind Kursgebühren nicht anrechenbar, die über Beiträge im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. März 2012 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) verbilligt wurden (Art. 66f Abs. 4 BBV).

## **E. 2.3**

Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen vorbereiten, können bei der Vorinstanz ein Gesuch um Bundesbeiträge stellen (Art. 66a Abs. 1 BBV). Gemäss Art. 66b BBV umfasst das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung Angaben zur gesuchstellenden Person (Bst. a), die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Rechnungen über die vom Absolventen zu bezahlenden Kursgebühren («Kursrechnungen»; Bst. b), die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Bestätigung über die vom Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren («Zahlungsbestätigung»; Bst. c) und die Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung («Prüfungsverfügung»; Bst. d).

## **E. 3.1**

Im vorliegenden Fall reichte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren die Prüfungsverfügung vom 27. Februar 2019 gemäss Art. 66b Bst. d BBV ein. Diese wie auch die Angaben zur gesuchstellenden Person gemäss Art. 66b Bst. a BBV sind unstrittig. Der Beschwerdeführer fügte seinem Gesuch überdies eine von der Kursanbieterin ausgestellte und auf seine Arbeitgeberin lautende Rechnung vom 7. November 2017 bei. Aus der angefochtenen Verfügung geht sodann hervor, dass der Beschwerdeführer am 21. Mai 2019 das Gesuch ergänzt habe, womit wohl die nachgereichte «Zahlungsbestätigung» der Kursanbieterin vom 21. Mai 2019 gemeint ist. Allerdings fehlten laut der angefochtenen Verfügung nach wie vor die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Rechnung der vom Gesuchsteller zu bezahlenden Kursgebühren. In diesem Zusammenhang sind die Vorbringen des Beschwerdeführers unbestritten geblieben, wonach er die Fristen zur Vervollständigung des Gesuchs auf Anraten der Vorinstanz bewusst habe verstreichen lassen, da ihm keine anderen Unterlagen als die bereits eingereichten zur Verfügung

gestanden haben.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz macht in ihrer Vernehmlassung nun aber insbesondere geltend, dass die Kursanbieterin die Zahlungsbestätigung zu Unrecht ausgestellt habe, da laut Unterlagen die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers der Kursanbieterin die Kurskosten überwiesen habe. Einleitend macht die Vorinstanz allgemeine materiell-rechtliche Ausführungen, die ihrer Ansicht nach alleine schon die Abweisung der Beschwerde begründen. Denn bei einer systematischen Betrachtungsweise des «Regel- und Ausnahmefalls» ergebe sich - so die Vorinstanz -, dass primär Personen subventioniert werden sollen, die die Ausbildung ansonsten nicht finanzieren könnten. Da vorliegend die Finanzierung des Vorbereitungskurses aufgrund der Hilfe durch die Arbeitgeberin kein Problem dargestellt habe, seien die Kosten des Vorbereitungskurses auch nicht zu subventionieren.

### **E. 3.3**

Der vorstehenden Ansicht und Begründung der Vorinstanz kann vorliegend nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass von der Möglichkeit des Nichteintretens grundsätzlich nur zurückhaltend Gebrauch zu machen ist (BVGE 2008/46 E. 5.6.1; Auer/Binder, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 13 N 37 mit weiteren Hinweisen), Aus den von der Vorinstanz eingereichten Vorakten ergibt sich vorliegend, in welcher anrechenbaren Höhe die Kursgebühren bezahlt wurden und dass dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Lohnabrechnung per 31. März 2018 ein nämlicher Betrag von Fr. 2'700 vom betreffenden Monatslohn abgezogen wurde. Bei dieser Sachlage kann - wie die Vorinstanz zurecht erkennt - ein Zusammenhang zwischen den bezahlten Kurskosten und der (offenbar erst im März 2019 ausgestellten) Lohnabrechnung vermutet werden. Angesichts der besonderen Umstände und vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer die Kurskosten nach eigenen Angaben schlussendlich selber getragen hat, ist eine Abklärung bzw. materielle Beurteilung des ersuchten Subventionsanspruches durch die Vorinstanz durchaus möglich. Deshalb ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz wird angewiesen, auf das Gesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Im Rahmen der materiellen Anspruchsprüfung wird der Beschwerdeführer auf Aufforderung hin den Nachweis zu erbringen haben, dass er seiner ehemaligen Arbeitgeberin die Kursgebühren tatsächlich zurückerstattet hat. Dies könnte möglicherweise auch von der damaligen Arbeitgeberin schriftlich bestätigt werden. Alsdann wird zu prüfen sein, ob die von der Kursanbieterin ausgestellte «Zahlungsbestätigung» vom 21. Mai 2019 angesichts der vorliegenden besonderen Umstände als Zahlungsbestätigung gemäss Art. 66b Bst. c BBV akzeptiert werden kann. Für den Fall, dass dem nicht so ist, werden die ergänzenden Angaben für die Bestimmung der konkreten Beitragshöhe (vgl. dazu E. 2.2 hiervor) durch nochmaliges gezieltes Nachfragen beim Beschwerdeführer oder - sofern für letzteren die entsprechende Zahlungsbestätigung nachweislich uneinbringlich ist - direkt bei der Kursanbieterin einzuverlangen sein. Gewisse Schematismen sind zwecks Vermeidung unverhältnismässigen administrativen Aufwands in Verfahren wie dem vorliegenden wohl gerechtfertigt. Im Rahmen des Verbots des überspitzten Formalismus als besonderer Form der Rechtsverweigerung (vgl. Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; ferner BGE 142 IV 299 E. 1.3.2 mit Hinweisen) ist aber besonderen Konstellationen durch die einzelfallweise Berücksichtigung der Umstände zu begegnen (vgl. Urteil des BGer 5A\_932/2018 vom 22. Juli 2019 E. 3.3.2). Vorliegend ist namentlich

unersichtlich, inwiefern eine - selbst bei Bestätigung des vorinstanzlichen Nichteintretens grundsätzlich mögliche - erneute Gesuchstellung des Beschwerdeführers für die Beurteilung seines Beitragsgesuchs zweckdienlicher oder prozessökonomisch sinnvoller wäre.

#### **E. 4.1**

Die Rückweisung zur Sachabklärung gilt praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (vgl. BGE 141 V 281 E. 11.1), weswegen ihr keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 500.- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Vorinstanzen haben keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 4.2**

Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, welcher auch keine Parteientschädigung geltend macht, ist praxisgemäss keine Parteientschädigung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.